

GEMEINDE KÜNTEN

Natürlich. Lebendig. Eigenständig.

---

# WASSERREGLEMENT

---

A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck, Abgaben	5
§ 2 Geltungsbereich, Wasserbezüger	5
§ 3 Allgemeines	5
§ 4 Rechtsform, Aufsicht	5
§ 5 Übergeordnetes Recht	5
§ 6 Technische Vorschriften	6
§ 7 Verwaltung und Aufsicht WV	6
§ 8 Brunnenmeister	6
§ 9 Aufgaben der WV	6
§ 10 Anlagen	6
§ 11 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	6
§ 12 Schutzzonen	7
§ 13 Ausnahmen	7
B. Leitungsnetz	7
§ 14 Erstellung und Abnahme	7
§ 15 Öffentlicher Grund	7
§ 16 Erweiterung	8
§ 17 Finanzierung durch Private	8
§ 18 Löscheinrichtungen	8
C. Hausanschluss	9
§ 19 Erstellung	9
§ 20 Kostentragung	10
§ 21 Unterhalt	10
§ 22 Absperrschieber	10
§ 23 Haftung	11
D. Hausinstallationen	11
§ 24 Begriff	11
§ 25 Kostentragung	11
§ 26 Installation - Ausführung	11
§ 27 Einrichtung	11
§ 28 Kontrolle	12
§ 29 Betrieb und Unterhalt	12
E. Wasserzähler	12
§ 30 Einbau	12
§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke	13
§ 32 Ablesung	13
§ 33 Schäden, Behebung	13
§ 34 Revision	13
§ 35 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13
F. Bezugsverhältnis zwischen Wasserbezüger / Grundeigentümer und der WV	14
§ 36 Anschlusspflicht	14
§ 37 Wasserbezug	14
§ 38 Haftung	14
§ 39 Wasserbezug ohne Bewilligung	15
§ 40 Besondere Bewilligung	15
§ 41 Wasserbeschaffenheit	15
§ 42 Wasserverwendung	15
§ 43 Betriebseinschränkungen	16
§ 44 Verbot der Wasserabgabe	16
G. Bewilligungsverfahren	16
§ 45 Umfang	16
§ 46 Planunterlagen	17
H. Rechtsschutz und Vollzug	17
§ 47 Rechtsschutz, Vollstreckung	17

§ 48	Strafbestimmung	18
I.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
§ 49	Übergangsbestimmungen	18
§ 50	Revision	18
§ 51	Inkrafttreten	18
	Wasserversorgungsstruktur	19
	Stichwortverzeichnis	20

## Verzeichnis der Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Kantonales Baugesetz
BauV	Kantonale Bauverordnung
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Lebensmittelgesetzgebung
SEV	Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
SVGW	Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
WnG	Wassernutzungsgesetz
WV	Wasserversorgung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

# Wasserreglement der Gemeinde Künten

Die Einwohnergemeinde Künten erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement.

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

- Zweck 1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Künten (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Künten (nachstehend WV genannt) und den Wasserbezüger sowie den Grundeigentümern.
- Abgaben 2 Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

### § 2

- Geltungsbereich 1 Das Reglement gilt für alle Wasserbezüger sowie alle Eigentümer und Baurechtsnehmer von Bauten und Anlagen im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgung.
- Definition Wasserbezüger 2 Als **Wasserbezüger** gelten die Eigentümer und Baurechtsnehmer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

### § 3

- Allgemeines Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 4

- Rechtsform, Aufsicht Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### § 5

- Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

## § 6

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

## § 7

Verwaltung und Aufsicht WV Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

## § 8

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

## § 9

Aufgaben der WV

- 1 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- 2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## § 10

Anlagen

- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
- 2 Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## § 11

Wasserbeschaffung

- 1 Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft.

Lieferungsverträge

- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

## § 12

Schutzzo-  
nen Zum Schutze der öffentlichen Quellfassungen scheidet die Gemeinde Schutz-zonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutz-gesetzgebung.

Ausnah-  
men **§ 13**

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

Rechts-  
schutz *Siehe Kapitel H. Rechtsschutz und Vollzug*

## B. LEITUNGSNETZ

### § 14

- Erstellung
- <sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungs-netzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und ent-scheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial so-wie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zu-stimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
  - <sup>3</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### § 15

Öffentlicher  
Grund Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durch-leitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungs-gesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

## § 16

- Erweiterung
- 1 Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
  - 2 Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## § 17

- Finanzierung durch Private
- 1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
  - 2 Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

## § 18

- Löscheinrichtungen
- 1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreter erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.
  - 2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
  - 3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
  - 4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## C. HAUSANSCHLUSS

### § 19

Erstellung  
und Ab-  
nahme

- 1 Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellventil bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes.
- 2 Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- 3 Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
- 4 Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.
- 5 Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
  - a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Absperrschieber (z.B. UNI-1)
  - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
  - c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
  - d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- 6 Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:
  - a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
  - b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

- Warn- und Ortungsband 7 Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis zur Hauseinführung zum Rohr befestigt werden.
- Erdung 8 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

## § 20

- Kostentragung 1 Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.
- 2 Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.
- 3 Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.
- 4 Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. (siehe auch § 19 Abs. 4).

## § 21

- Unterhalt 1 Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- 2 Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur kann durch die WV zulasten des Eigentümers organisiert werden.
- 3 Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

## § 22

- Absperrschieber 1 Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

### § 23

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## D. HAUSINSTALLATIONEN

### § 24

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellventil bezeichnet.

### § 25

Kosten-  
tragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Liegenschaftseigentümer.

### § 26

- Installations-  
ausführung
- 1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
  - 2 Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahns sowie den Einbauort.
  - 3 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
  - 4 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen. Die Kosten der Druckerhöhungs- / Druckreduktionsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer.

### § 27

- Einrichtung
- 1 Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.
  - 2 Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
  - 3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie

Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 28

- Kontrolle
- 1 Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
  - 2 Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

## § 29

- Betrieb und Unterhalt
- 1 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
  - 2 Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

## E. WASSERZÄHLER

### § 30

- Einbau
- 1 Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.
  - 2 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

- 3 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

### § 31

- Wasserzähler für besondere Zwecke
- 1 Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt mittels Wasserzählers inkl. Systemtrenner. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Benützer.
- 2 Die Montage des Wasserzählers inkl. des Systemtrenners erfolgt durch die Wasserversorgung oder durch eine von ihm benannte Person.

### § 32

- Ablesung
- Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### § 33

- Schäden, Behebung
- Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Wasserbezüger. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Wasserbezüger oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Wasserbezüger / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### § 34

- Revision
- Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Wasserbezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

### § 35

- Ermittlung des Wasserbezugs bei defektem Wasserzähler
- Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserbezug aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

## **F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN WASSERBEZÜGER / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV**

### **§ 36**

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den Nachweis erbringen können, dass ihr Wasser den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist. Dies gilt auch für die Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespiesen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.

### **§ 37**

Wasserbezug

- 1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.
- 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Wasserbezüger umgehend der Gemeindekanzlei.
- 3 Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Wasserbezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief mit einer dreimonatigen Frist auf jedes Monatsende kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

### **§ 38**

Haftung

- 1 Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Wasserbezüger haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
- 2 Der Wasserbezüger oder Grund- / Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- 3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

### § 39

Wasserbezug ohne Bewilligung      Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

### § 40

- Besondere Bewilligung
- 1 Die Wasserabgabe an Wasserbezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
  - 2 Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m<sup>3</sup> Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
  - 3 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
  - 4 Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

### § 41

- Wasserbeschaffenheit
- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Wasserbezüger den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
  - 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.
  - 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Wasserbezüger in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

### § 42

Wasserverwendung      Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

### § 43

Betriebseinschränkungen Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos, das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Wasserbezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Wasserbezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

### § 44

- Verbot der Wasserabgabe
- 1 Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
    - a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere Liegenschaft oder Baustelle, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
    - b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
    - c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern
  - 2 Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## G. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 45

- Umfang
- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
    - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
    - a) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26
    - b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
    - c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen.

- 2 Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (LMG Art. 275a) entspricht.

## § 46

Planunterlagen

- 1 Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilerbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 1 Zur Ermittlung der Anschlussgebühren ist die Berechnung der Bruttoeschossflächen (mit Schema) beizulegen.
- 2 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- 4 Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- 5 Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.
- 6 Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung das von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen.
- 7 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 47

Rechtsschutz, Vollstreckung

- 1 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

- 2 Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

#### **§ 48**

Sanktionen

Strafbestimmungen      Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesez § 39 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

### **I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 49**

- Übergangsbestimmungen
- 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

#### **§ 50**

- Revision
- 1 Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

#### **§ 51**

- Inkrafttreten
- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 01.01.2026 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Künten vom 28.12.1988 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am\_\_\_\_\_.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Daniel Schüepf

Sig. Roger Müller

## WASSERVERSORGUNGSTRUKTUR

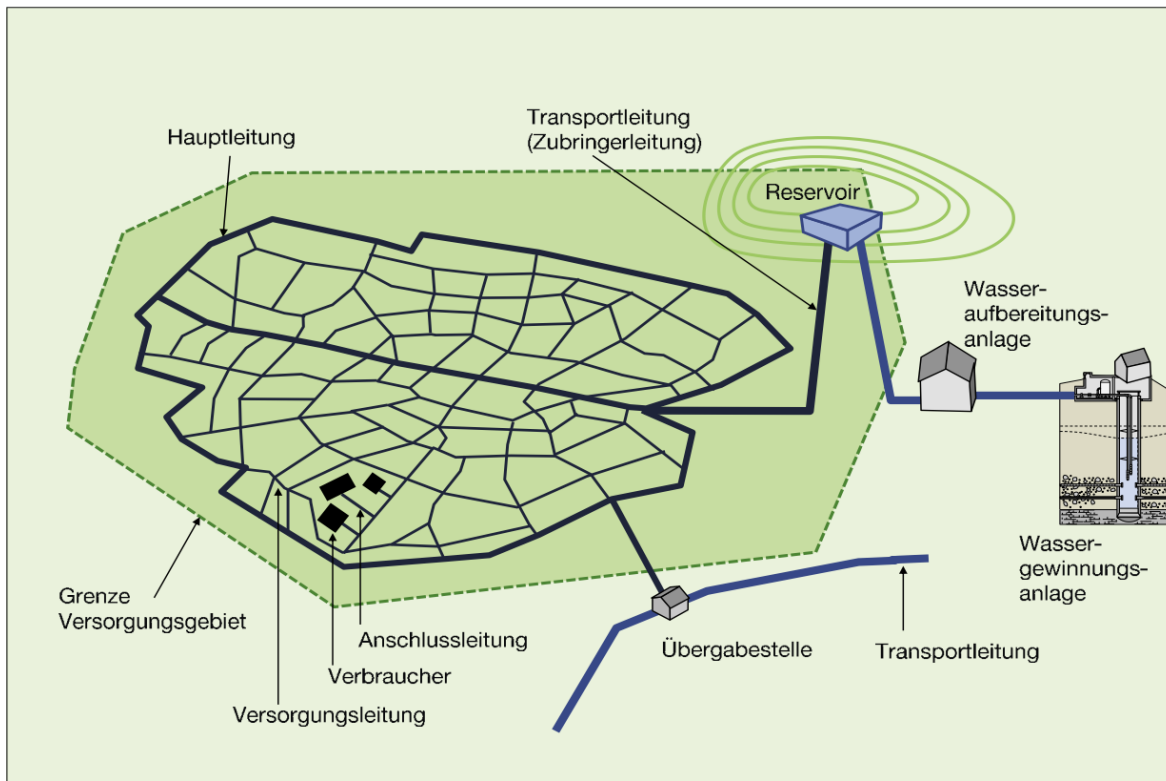


Abbildung 1: Schema eines Versorgungssystems (SVGW-Richtlinie Wasserverteilung W4, 2022)

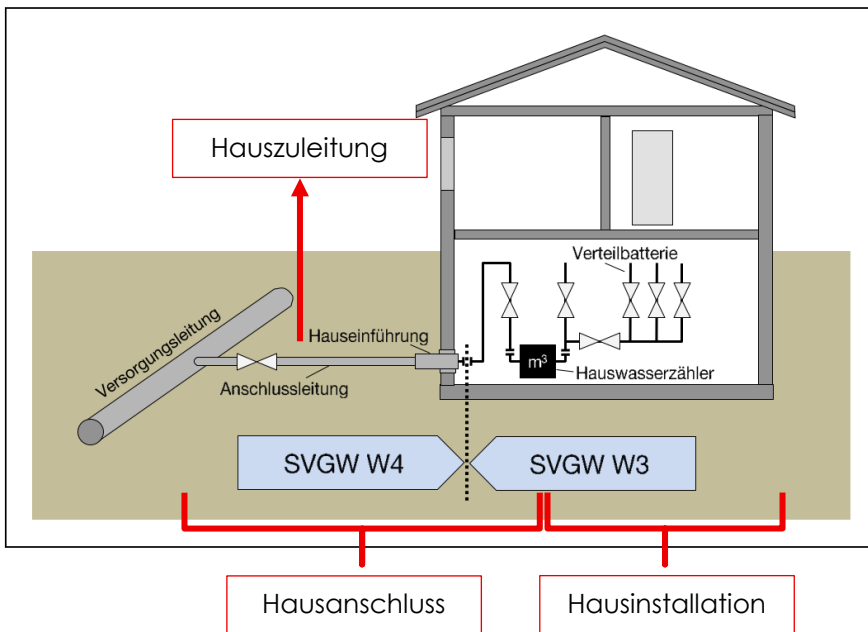


Abbildung 2: Übergabestelle im Gebäudeinnern nach der Gebäudeeinführung (SVGW-Richtlinie Wasserverteilung W4, 2022)

## STICHWORTVERZEICHNIS

- Aargauische Gebäudeversicherung 6, 9  
Absperrschieber 13, 15, 16  
Abweichungen von genehmigten Plänen 29  
Anschlussgebühren 28  
Anschlusspflicht 22  
Ausführungspläne 8, 29  
Ausnahmen 8  
Bau 5, 6, 9, 24, 29  
Bauwasser 21  
Betrieb 5, 6, 18, 19  
Betriebseinschränkungen 26  
Betriebsvorschriften 18  
Bewilligungsverfahren 27, 28  
Brunnen 7  
Brunnenmeister 7  
Druckerhöhungsanlagen 18  
Druckreduzierventile 18  
Durchleitung 13  
Enteignungsrecht 10  
Erdung 15  
Ermittlung des Wasserbezugs 22  
Erneuerung 15  
Erstellung 6, 9, 11, 13, 17  
Feuerwehr 12  
Frostgefahr 20  
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 28  
Geltungsbereich 5  
Haftung 16, 17, 18, 23  
Hauptabstellventil 17, 20, 27  
Hausanschluss 13, 15, 16, 28  
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 28  
Hausinstallationen 6, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26  
Hauszuleitung 16, 20, 23  
Hydranten 7, 9, 10, 12, 27  
Inkrafttreten 30  
Inventare 8  
Kosten 5, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 28  
Kühl- und Klimaanlage 18  
Leitungsnetz 7, 9  
Löscheinrichtungen 7, 12  
Ortungsband 15  
Planunterlagen 28  
Regierungsrat 10, 29  
Reparaturen 26  
Richtlinien des SVGW 25  
Schieber 7, 9, 10, 14, 16  
Schutzzonen 7, 8  
Schwimmbassins 18, 24, 26  
Strafbestimmungen 30  
Trinkwasserverunreinigungen 25  
Übergangsbestimmungen 30  
Überwachung des Trinkwassers 25  
Unterhalt 5, 6, 12, 13, 16, 17, 19, 23  
Unterhaltsarbeiten 16, 26  
Vollstreckung 29  
Wasserabgabe 19, 21, 24, 26, 27  
Wasserbeschaffung 8  
Wasserbezug 12, 22, 23, 24, 27  
Wasserbezüger 5, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26  
Wassermangel 26  
Wasserversorgung 5  
Wasserverwendung 25  
Wassermähler 7, 20, 21, 22, 27  
Zahlungspflicht 30  
Zweck 5, 18